

## FERIEN, URLAUBE

### Ferien

Der Ferienanspruch von Katechetinnen/Katecheten wird mit dem Vertrag geregelt. Grundsätzlich gelten auch für die Lehrkräfte im Religionsunterricht die allgemeinen Schulferien. Ferienbezüge ausserhalb dieser Zeiten sind nur ausnahmsweise zu bewilligen und müssen frühzeitig mit dem Pfarrer/Pfarradministrator und mit dem Kirchgemeindevorstand geregelt werden. (→ *Absenzen von Lehrkräften*)

Die Ferienentschädigung ist im Jahresstundenlohn eingerechnet.

Katechetinnen/Katecheten können in gegenseitiger Absprache auch während der allgemeinen Schulferien zu bestimmten Aufgaben (z. B. Gottesdienste) beauftragt werden. Diese werden jedoch im Pflichtenheft separat aufgeführt und vergütet, falls sie regelmässig stattfinden.

### Urlaube

Die Beurlaubung während der Schwangerschaft und nach der Geburt richtet sich nach Artikel 43 der Personalverordnung des Kantons Graubünden:

*PV Art. 43*

- 1. Die Mitarbeiterin hat den Bezug des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs gemäss PG Art 38 rechtzeitig mit einer Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin der zuständigen Kirchenbehörde mitzuteilen.*
- 2. Sprechen keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe dagegen, gewährt die Dienststelle anschließend an den bezahlten Mutterschaftsurlaub einen unbezahlten Urlaub, wenn die Mitarbeiterin dies beantragt und das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft fortgesetzt wird.*
- 3. Die Mitarbeiterin kann das Arbeitsverhältnis bis spätestens zehn Tage nach der Geburt auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen.*

Andere Urlaube sind mit der Kirchgemeinde zu regeln.